

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen in amtlichen Zeilen 15 Pfg. Restamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 77.

Wittwoch, den 27. September 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Torgau folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten: Butter und Butterfälschmalz, Margarine und Rumpfspeisefett, Schweinefälschmalz, Speisefalg (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg), Speisefleisch.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hausgeschäften gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundeslandes, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fett,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderhäuten und Hornschläuchen hergestellte Fette und Öle.

§ 2. Es sind zu unterscheiden: Fettstillverfeger und Fettverfegerberechtigte.

§ 3. Besitzer von Kühen, welche Milch geben, und deren Haushaltsangehörige sind Fettstillverfeger.

Zu den Haushaltsangehörigen sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, insbesondere nicht Kriegsgefangene, Schnitter und Saisonarbeiter. Bei Bemessung der auf die Selbstverfeger entfallenden Mengen darf über 180 Gramm für Kopf und Woche nicht hinausgegangen werden.

§ 4. Alle nicht unter § 3 Absatz 1 fallende Personen sind Verfertigungsberechtigte. Die auf den Kopf der verfertigungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgelegt und nur gegen Zeitkarte abgegeben.

§ 5. Weber der Selbstverfeger noch die Verfertigungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6. Die in Molkereien und nach Absatz 2 gleichgestellten Betrieben erzeugten Speisefette gelten mit der Erzeugung als für den Kommunalverbrauch beschlagnahmt.

Molkereien im Sinne dieser Anordnung ist jeder milch-wirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur brennende Milch anzusehen, die zur Entnahme, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifuge oder im Auftragsverfahren erfolgt.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien in den Grenzen des § 3 Abs. 3:

1. an Milchlieferer, die Selbstverfeger im Sinne des § 3 Abs. 1, Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Liegt der Ort, nach dem einem Selbstverfeger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Kreises Torgau, so darf die Lieferung — sei es durch Versand oder durch Mitnahme

— nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erfolgen.

§ 8. Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstverfeger oder an die ihnen zugewiesenen Verfertigungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

§ 9. Alle Milchzeuger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. August 1914 getan haben.

10. Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt werden, insbesondere die sog. Bauernbutter, müssen, soweit sie nicht gemäß § 3 zur Selbstverfertigung verbraucht werden, an den Kreis Torgau oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden. Abgabe an Private gegen Zeitkarten ist nur auf Grund besonderer, durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses erteilter Erlaubnis zulässig.

Im übrigen dürfen die in Absatz 1 genannten Speisefette nur bei den vom Kreise bestimmten Stellen oder Personen gegen Zeitkarte erworben werden.

§ 11. Die Ausfuhr und das Mitnehmen von Speisefetten durch Private aus dem Kreise Torgau ist verboten. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses genehmigen.

§ 12. In allen Verkaufsstellen des Kreises sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milchzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Verkäufer und Verkaufsstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr geantwerter Geschäftsbetrieb festgelegt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreis-Ausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 13. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

§ 14. Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Kreis-Ausschusses eine Fettmenge für den Fremdenverkehr.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Torgau, den 7. September 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Torgau.

Veröffentlicht:  
Annaburg, den 26. September 1916.  
Der Gemeinde-Vorstand,  
J. B. Grune.

### Bekanntmachung.

Nach Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos IV. Armeeoberkommando hat demnach eine erneute Mutterung im hiesigen Kreise stattzufinden. Zu derselben haben zu erscheinen:

1. die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, soweit sie nicht bereits in anderen Bezirken gemustert und als Kriegsverwendungsfähig für Infanterie, Jäger oder Bioniere ansgehoben worden sind,
2. sämtliche gebiente und ungebiente dauernd Untaugliche der Jahrgänge 1875 bis 1870, welche sich auf Grund des Abänderungs-Gesetzes vom 4. September 1915 bereits im September 1915 bei dem Bezirkskommando (gebiente) und beim Landratsamt (ungebiente) zur Landsturmrolle angemeldet haben, ausschließlich der bereits gemusterten Beamten;
3. alle dauernd oder zeitig garnison- und arbeitsverwendungsfähigen gebienten und ungebienten Mannschaften, welche noch nicht eingezogen gewesen oder von den Truppenteilen entlassen worden sind, einschließlich der Reklamanten und Unabkömmlichen.

Von den Kriegsverwendungsfähigen haben nur diejenigen zu erscheinen, welche nicht für Infanterie, Jäger

oder Bioniere ansgehoben oder von Truppenteilen dieser Waffengattung entlassen worden sind, einschließlich der Reklamanten und Unabkömmlichen.

Ferner haben zu erscheinen die zeitig garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Personen und die wegen körperlicher Untauglichkeit bei der letzten Musterung zeitig, bzw. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgestellten sowie die von den Truppenteilen infolge Dienstuntauglichkeit Entlassenen.

Kriegsrentenempfänger und diejenigen, welche bei den Kriegsjahresgeschäften im September/Oktober 1915 und März 1916 die Entscheidung „d. g. u. a. v. u.“ erhalten haben, sind vom Erscheinen entbunden.

Zur Vorbereitung der Musterung sind hier teils neue Landsturmrollen aufzustellen, teils die vorhandenen zu vervollständigen. Es werden demgemäß die gefestigungspflichtigen Angehörigen des Jahrgangs 1898, sowie diejenigen in Ziffern 2 und 3 aufgeführten Personen, soweit sie nicht dem Beurlaubtenstande angehören und in Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, sowie die bei der letzten Musterung zurückgestellten Militärfähigen der Jahrgänge 1894, 1895 und 1896 aufgefordert, sich unverzüglich erneut bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldungen haben

bis spätestens den 27. d. Mts.

im Gemeindeamt zu erfolgen.

Alle übrigen gefestigungspflichtigen Mannschaften brauchen sich nicht besonders anzumelden, ihre Beordnung erfolgt demnach ohne Weiteres durch das Bezirkskommando.

Die Zeit des Musterungsgeschehens selbst wird noch bekannt gegeben werden.

Annaburg, den 25. September 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B. Grune.

### Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Zug-  
kühe und an Ziegenböde.

Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Sammler ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30 November 1916 einschließlich an ein Geßpann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf ein Zentner für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1/2 Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböde halten, welche während der begünstigten Periode zur Jagd Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböde mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböden, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist.

Berlin, 16. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batocki.

## Bekanntmachung.

Der Absatz von Kapseln und Pfämen ist für den hiesigen Kreis wieder freigegeben.

Torgau, den 25. September 1916.

Der Königliche Landrat.

# Der Weltkrieg.

## Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. September

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht  
Nördlich der Somme hat die Schlacht von neuem begonnen. Nach dauernder Steigerung des Artilleriefeuers griffen die Franzosen die Linie Combles—Mancourt an. Sie hatten keinen Erfolg; ebensowenig die Engländer, die bei Courcellette vorzudringen versuchten. — Nachträglich ist gemeldet, daß in der Nacht zum 22. September englische Teilangriffe bei dem Gefäß Mouquet und bei Courcellette abge schlagen wurden. Wir haben im Luftkampf nördlich der Somme 11 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Kornitica scheiterten starke russische Angriffe.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Carl.

Nördlich der Karpaten keine Veränderung. In den Karpaten flauten die Kämpfe ab. Einzelne feindliche Vorstöße blieben erfolglos.

### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Beiderseits von Hermannstadt (Magy Sieben) griffen etwa 2 rumänische Divisionen an. Sie wurden von unseren Sicherungsabteilungen unter sehr erheblichen blutigen Verlusten abgewiesen; bei Gegenstößen nahmen wir 3 Offiziere, 526 Mann gefangen. Bei Szt. Janosbeg wurden die eigenen Positionen nachts zurückgenommen. Der Vulkanpaß ist von uns genommen und gegen feindliche Wiedereroberungsversuche besauptet.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In der Dobrudscha sind rumänische Vorstöße in der Nähe der Donau und südwestlich von Topraisar abge schlagen.

### Mazedonische Front.

Vergebliche feindliche Angriffsversuche und stellenweise lebhafte Artillerietätigkeit. Das Gelände südlich der Belasica Planina bis zum Krusja-Balkan ist vom Gegner geräumt.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 24. September.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.  
Die Dauerbeschäftigung an der Somme ist wieder in vollem Gange. Der Artilleriekampf ist zwischen der Ancre und der Somme von selten erreichter Heftigkeit. Nächtlige feindliche Vorstöße bei Courcellette, Mancourt und Vouzavesnes sind mißlungen.

## Ein goldenes Mutterherz.

Roman von Erich Ebenstein.

Nachdruck verboten.

40] Ein eifriger Wind legte über den Perron und Frau Lore schritt fröhlich in das Restaurant, wo sie die Abfahrt ihres Zuges erwarten wollte.

Die Fenster des Speisesaales gingen auf den Bahnhofsplatz hinaus, wo Wagen an Wagen stand. Gedankenlos blickte Frau Lore auf diese Wagen, zwischen welchen Passagiere und Gepäckträger sich bewegten.

Der Kellner stand mit der Speisefarte neben ihr, aber sie merkte es nicht. Ihr Blick folgte zwei Herren, welche langsam, als die letzten, die Ankunfts-halle verließen und (auf einem abseits haltenden offenen Wagen) aufschritten.

Langendorf und Herr Ahrens aus Wien. Aber was war denn das? In dem Wagen sah eine auffallend elegant gekleidete junge Dame mit hellblondem, gebauhtem Haar unter einem genial aufgehobenen, schwarzen Membrandhut, dessen lange Straußenfedern bei jeder Bewegung nickten.

Und sie bewegte sich viel. Sie lachte den beiden Herren von weitem zu und streckte jedem mit bezauberndem Augenaufschlag eine ihrer kleinen Hände entgegen.

Dann flogen die Herren zu ihr ein und der Wagen hielt fort.

Frau Lore blickte verstört auf.

Front des deutschen Kronprinzen.  
Im Maasgebiet nahm die Feuerstätigkeit links des Flusses und in einzelnen Abschnitten rechts des Flusses ab.

Auf der ganzen Front regte Fliegerstätigkeit mit zahlreichen für uns günstigen Luftkämpfen in unserer und jenseits der feindlichen Linien. Wir haben 24 Flugzeuge abgeschossen, davon 20 an der Somme. Oberleutnant Buddede, die Leutnants Wintgens und Höhdorf zeichneten sich besonders aus. Unser Verlust beträgt 6 Flugzeuge.

Am 22. September spät abends wurde durch Bombenabwurf auf Mannheim eine Person getötet und einiger Sachschaden angerichtet. Bei mehrfachen feindlichen Fliegerangriffen auf das rückwärtige Gelände unserer Front wurden u. a. in Ville 6 Bürger getötet und 12 Häuser beschädigt.

Eins unserer Luftschiffe hat in der Nacht zum 22. September englische Militäranlagen bei Boulogne angegriffen.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Mit starken Massen griffen die Russen fünfmal zwischen Sereth und Strypa nördlich von Horow erneut an. Bei Manajow drang der Gegner ein. Er wurde im Gegenangriff wieder geworfen und ließ über 700 Gefangene und 7 Maschinengewehre in unserer Hand. Weiter südlich brachen alle Angriffe mit schweren Verlusten vor unserer Linie zusammen.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Carl.

In den Karpaten gemannen wir zwischen der Ludowa und Baba Ludowa, sowie am Übergang der Cimbollawa in früheren Gefechten eingebühte Teile unserer Stellung im Angriff zurück. Nordöstlich von Kirilibaba sind hartnäckige Kämpfe im Gange.

### Kriegsschauplatz Siebenbürgen.

Am Vulkanpaß und westlich davon wurden mehrere rumänische Angriffe abge schlagen.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 25. September.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Der gewaltige Artilleriekampf zwischen Ancre und Somme dauert an. Feindliche Teilvorstöße gegen den Abschnitt Combles—Mancourt und bei Vouzavesnes mißlingen.

### Front des deutschen Kronprinzen.

Am 23. September wurden am West-Abhang mont Schwächliche, gelten nordöstlich der feste Souville starke französische Handgranatenangriffe abgewiesen. In den zahlreichen Luftkämpfen des gestrigen Tages haben wir 9 Flugzeuge abgeschossen, unsere Abwehrschiffe holten in den letzten Tagen 4 Flieger herunter. Durch feindlichen Bombenabwurf auf Lens wurden 6 Bürger getötet, 23 schwer verletzt. Einem Fliegerangriff auf die Gegend von Essen fiel gestern nachmittags ein Kind zum Opfer, andere wurden verletzt. Der Sachschaden ist bedeutungslos.

Der Kellner stand noch immer da und legte nun lächelnd die Speisefarte vor sie hin.

„Nichtes ist sehr zu empfehlen, Gnädigste, auch Bratbuhn, eben fertig geworden.“

„Kennen Sie die Dame, welche dort eben wegfuhr?“ fragte Frau Lore mechanisch.

Der Kellner lächelte geschmeigelt.

„Fräulein Kitty Henderson? Selbstverständlich, Gnädigste. Sie ist der Star von G. er Variete seit 3 Wochen. Famose Künstlerin, Welttruf, war schon in Amerika, wo sie fabelhafte Erfolge errang. Die ganze Stadt ist von ihr bezaubert.“

„Es ist gut. Danke.“

„Was darf ich bringen, Gnädigste?“

„Was — was sie wollen.“

„Abwesend startete die alte Frau vor sich hin. „Kitty Henderson, Kitty Henderson!“

Zimmer wieder sprach sie im Geiste diesen ihr unbekannt Namen aus, der sich mit magischer Gewalt ihrem Hirn einprägte, ohne daß sie recht begriff, warum.

In G. sprach man von nichts anderem als von dem Unglück, das die neue Cellulosefabrik betroffen hatte.

Alle Welt war voll davon, und die Zeitungen brachten jeden Tag neue Berichte darüber. Man begriff plötzlich nicht, wie die Gemeinde einen so gefährlichen Betrieb sozuzunehmen inmitten des Stadtgebietes hatte dulden können. Wie leicht hätten die angrenzenden Straßenzüge eingestürzt werden können, nahe genug war die Gefahr ja gewesen. Und mozu brauchte man überhaupt eine solche Fa-

abrik? Hatte man das Material früher aus Deutschland bezogen, warum nicht weiter? Schwalbling, das mußte jedermann, verstand keinen Deut von der Sache. Er hatte sich einfach hineinreiten lassen von diesem Langendorf, der, als Reichsdeutscher, von Rechts wegen gar keine Konzeßion hätte bekommen sollen.

Damit war ein gefährliches Stichwort gefallen. Die Proving hatte ihr Herz für Österreich entdeckt, und dieselben Leute, die vor 3 Jahren feierlich eine Bismarckdenkmal im Stadtpark pflanzten, und abends im Wirtschaftshaus laut auf die „verlotterte“ Wirtschaft Österreichs im Vergleich zu dem „Reich Preußen“ schimpften, wurden über Nacht loyal.

Sie hatten sich darauf besonnen, daß ein „Ausländer“ auf ihrem Grund und Boden etwas gegründet hatte, das unter Umständen Geld einbringen konnte und gönnten ihm nun die Niederlage von Jergen.

Gestern noch war Schwalbling die blinde Henne gewesen, die in Langendorf ihr Weizenkorn gefunden, und dieser war der helle, geniale Kopf, der elegante Kopf gewesen, von dem man respektvoll den Hut zog. Gestern noch hatte man ihn heimlich beneidet und bewundert um sein Glück bei Kitty Henderson, heute war er der ausländische Abenteuerer, der gewissenlos Menschenleben in Gefahr brachte, der „Schleppträger der Varietee-dame“, der „böse Geist“ des armen Schwalbling.

Fortsetzung folgt.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.  
Die am 23. September durch sofortigen Gegenstoß wiedereroberte Stellung bei Manajow wurde gegen erneute starke russische Angriffe besauptet.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Zwischen der Jota Lipa und der Marajowka haben die Russen vergebens die Stellungen der türkischen Truppen angegriffen, eingedrungene Teile wurden durch Gegenstoß gemorjen. 142 Gefangene wurden eingebracht. Im Ludowa-Abschnitt (Rarpatsch) sind abermals russische Angriffe abge schlagen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.  
Rumänische Vorstöße zwischen dem Szurdak- und Vulkanpaß sind gescheitert.

Balkan-Kriegsschauplatz.  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Für die verbundenen Truppen erfolgreiche Kämpfe südlich der Linie Cobadinu—Topraisar. Die Festung Bukarest wurde durch eins unserer Luftschiffe bombardiert.

Mazedonische Front.  
Keine Gefechte bei Florina. Wiederholte starke serbische Angriffe gegen den Rajmalat sind zusammengebrochen. In der Struma wurden in breiter Front vorgehende schwächere englische Abteilungen abgewiesen.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

### Rückberufung des griechischen Armeekorps.

Berlin, 23. September. Der griechische Gesandte hat in mündlicher, vertrauensvoller Aussprache mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu erkennen gegeben, daß es seiner Regierung lieb wäre, wenn die nach Deutschland überführten griechischen Truppen bald nach der Schweiz geleitet würden, um von dort auf einem noch zu vereinbarenden Wege nach Griechenland befördert zu werden. Im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung hat der Staatssekretär dem Gesandten erwidert, daß Deutschland die griechischen Truppen in loyaler Beobachtung der mit ihrem Befehlshaber getroffenen Vereinbarung lediglich als Gäste betrachte und daher grundsätzlich gern bereit sei, dem Wunsche der griechischen Regierung entgegenzukommen; wir müßten jedoch tatsächliche und wirksame Sicherheiten dafür erhalten, daß die in den deutschen Schutz aufgenommenen Truppen von der Entente nicht unterwegs ihrem Vaterlande entzogen oder für ihre Neutralitätstreue, Gesinnung und Betätigung gestraft würden.

### Erneuter Luftangriff auf England.

Berlin, 24. September. (W.T.B.)  
In der Nacht zum 24. Sept. haben Marine-Luftschiffgeschwader London und militärisch wichtige Plätze am Humber und in den mittleren Grafschaften Englands, darunter Nottingham und Sheffeld, ausgiebig mit Bomben belegt. Der Erfolg konnte überall in starken Bränden beobachtet werden, die noch lange nach Ablauf sichtbar waren. Die Luftschiffe wurden auf dem Anmarsch vor dem Ueberkreuzen der englischen Küste von Bewachungsfahrzeugen und beim Angriff selbst von zahlreichen Abwehrbatterien außerordentlich stark mit Brandgeschossen unter Feuer genommen und haben einige der Batterien durch gulliegende Salven zum

Schweigen gebracht. 2 Luftschiffe sind dem feindlichen Abwehrfeuer über London zum Opfer gefallen, alle übrigen unbeschädigt zurückgekehrt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

**Berlin, 24. September.**

Am 22. Sept. abends wurden durch einen unserer in Flamben stationierten Flugzeuge die Militärbarakken bei Dover mit Bomben belegt.

### Brusslow bittet um Verlegung.

Dem „Hamb. Fremdenblatt“ wird indirekt aus London gemeldet: In einem unter dem Vorsitz des Zaren abgehaltenen Kriegsrates wurde die Entlassung mehrerer Generale beschlossen, weil sie die ihnen befohlene Aufstellung mehrerer für Rumänien bestimmter Reservetruppen nicht rechtzeitig durchführen konnten. General Brusslow hat aus Gesundheitsrücksichten um seine Verlegung noch vor Beginn des Winters gebeten. Darüber ist jedoch noch nichts entschieden worden.

### Sarrail seines Postens enthoben.

**Budapest, 23. Sept.** Ein Radiotelegramm aus Barcelona besagt, daß Sarrail wegen Ungehorsams seines Postens enthoben wurde. Der General, der das Oberkommando über die Balkan-Armee an seiner Stelle übernimmt, reiste über Spanien nach Saloniki. In Spanien wurden ihm ein Oberstleutnant des Generalstabes und ein Hauptmann als Begleitung auf spanischem Boden zugeteilt.

### Vollständiger Wechsel in der rumänischen Generalität?

**Wien, 23. Sept.** Der „Abend“ meldet aus Genf: Französische Agenturen melden einen vollständigen Wechsel in der rumänischen Generalität. Eine Anzahl Kommandanten wurden vor das Kriegsgericht gestellt, andere einfach pensioniert. Im russischen Hauptquartier wurde beschlossen, die wichtigeren rumänischen Kommandos durch russische und französische Generale zu besetzen, da die rumänischen Heerführer sich absolut nicht bewährt haben.

### Die Rumänen auf dem Rückzuge.

**Bien, 22. Sept.** Nach den „N. B.“ betragen nach 20-tägigem Kampfe die rumänischen Verluste auf Grund zuverlässiger Schätzung mindestens 70.000 Tote und Verwundete, 30.000 Gefangene, somit ist ein Viertel der gesamten rumänischen Armee außer Kampf gesetzt. Die bulgarischen Stellungen wurden 100 km nördlich von der alten Grenze vorgetragen, die Front ist dadurch um 60 km verkürzt worden.

### Lokales und Provinzielles.

**Annaburg, 26. Sept.** Der erste Sonntag im Herbst und auch der gestrige Montag brachte uns prächtiges, sonniges Wetter, dessen wohlthuende Wärme von allen, die sich im Freien ergingen, angenehm empfunden wurde. Es hat den Anschein, als wolle der Herbst nachholen, was der unfreundliche, niederlagsreiche Sommer veräumt hat. Zwar hat das große Sterben in der Natur bereits begonnen. Die Blätter an den Bäumen und Sträuchern färben sich gelb und braun und fallen zur Erde, an den Obstbäumen hängen die Äpfel mit leuchtend roten Wangen und harren der Ernte und auf den Feldern werden allmählich die letzten Früchte eingebracht, und doch bietet gerade dieser Anblick, ebenso wie das Erwachen der Natur, einen eigenen Reiz. Die Nächte sind schon empfindlich kühl geworden. In vergangener Woche war das Thermometer bis auf 1 Grad Celsius über Null gesunken, wodurch in verschiedenen Gärten mancherlei Schaden angerichtet wurde. Glücklicherweise war das nur eine vorübergehende Erscheinung, die ein-

getretene Ernährung läßt uns noch schöne Tage erhoffen.

**Musterung der „D. U.“ zweiten Aufgebots.** Die Musterung der dauernd untauglichen Mannschaften der Jahrgänge 1870 bis 1875 sowie die Musterung des Jahrganges 1898 ist durch den Kriegsminister jetzt angeordnet worden. Es gehören hierzu sämtliche unausgebildeten Mannschaften dieser Jahrgänge, die im Frieden die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben und diejenigen, die als Landsturmmilitäre der gleichen Jahrgänge während des Krieges ebenfalls die Entscheidung „D. U.“ erhalten haben. (Man beachte die Bekanntmachung in heutiger Nummer.)

**Sieht acht auf die Kriegsgefangenen!** Erhielt da neulich ein Kriegsgefangener in Badenshan in Bayern einen Laib weißen Brotes aus der Heimat zugesandt. Beim Aufschneiden fiel eine Kapsel heraus, die sofort vom Posten an sich genommen wurde. In der Kapsel befand sich ein Zettel, worauf geschrieben stand: „Aut alles und vernichtet die Ernte!“ Es empfiehlt sich daher, in der jetzigen Zeit auf die Kriegsgefangenen ein wachsameres Auge zu haben. Es ist vor allem auch erforderlich, die Gefangenen nicht ohne Begleitung von und zu ihren Arbeitsstellen gehen zu lassen.

**Schweinefleisch, 16. Sept.** Der heutige Schweinemarkt war nur schwach mit Ferkeln besetzt, ebenso mit Läufern. Die Preise für Ferkel bewegten sich zwischen 25 und 40 Mark das Paar. Käufer wurden das Stück bis 120 Mk. bezahlt. Die Märkte hieselbst haben zu oft unter der ungleichmäßigen Verteilung der Märkte in der Nachbargegend zu leiden. Es ist schon vorgekommen, daß hier und in dem eine Stunde entfernten Jessen an einem Tage Schweinemärkte festgesetzt waren. Das Resultat läßt sich dann an den Fingern abzählen. Auch haben sich die Zeiten recht sehr geändert. Eine Stadt war früher stolz auf ihre Stadtrechte. Sie konnte Märkte abhalten, Handwerker und Geschäftsleute siedelten sich in den Städten an. Heute haben viele Dörfer schon selbst die nötigen Handwerker und Geschäftsleute. Einen Vorzug hat die Stadt trotzdem: sie hat einen Bürgermeister. Wir Schweinezüchter haben sogar deren drei, und der Beigeordnete muß trotzdem den Dienst machen.

**Elsterwerra, 25. Sept.** Am Sonnabend nachmittag hat sich auf der Strecke Haida-Elsterwerra, etwa 600 Meter hinter Haida, eine ältere Frau M. von dort vor den nachmittags 1/4 Uhr hier einlaufenden Personenzug geworfen. Der Tod trat auf der Stelle ein, da der Körper verstümmelt und der Kopf vom Mumpie getrennt wurde. Die Frau, die schon lange Zeit über ihre Nerven klagte, hat zweifellos in einem Anfall großer Schwermut, ihr einziger Sohn ist vor kurzem zum Heeresdienst eingezogen worden, ihrem Leben ein Ende gemacht. Ihren Angehörigen lagte sie, als sie dieselben verließ, daß sie in die Stadt gehen wolle. Außer ihrem Sohn hinterläßt die bedauernswerte Frau noch eine 16-jährige Tochter.

**Grosenhain, 23. Sept.** Am Donnerstag nachmittag führte auf hiesigem Flugplatz durch Österreichischen in feiler Kurve insolge Ueberziehen des Apparates der Flugschüler der Ersatz-Abteilung, Unteroffizier Richard de Cury, mit dem von ihm geleiteten Flugzeug ab und erlitt hierbei außer Bruch beider Beine schwere innere Verletzungen, an denen er noch am selben Abend im Peterdehazareth verstarb. Der Verstarbene wurde nach seiner Heimat Warburg a. d. Lahn übergeführt.

**Wessau, 19. Sept.** Tödlich verunglückt ist gestern nachmittag in der Braun'schen Laube die 67 Jahre alte Frau des Gastwirts Ritling in Ziebig. Sie stürzte von einem Grummelwagen herab und brach das Genick. Der herbeigerufene Arzt konnte nur den Tod feststellen.

**Coburg, 14. Sept.** (Vollmilch mit 83 Prozent Wasser.) Eine Milchpantierin stand am Dienstag in der Person der Milchhändlerin Bertha Kemmerl aus dem nahen Reichenendorf vor den Schranken des

Gerichts. Schon viele Male wurde ihre Milch als zu stark getaut befunden, und Geldstrafen von 30 bis 50 Mark sowie Gefängnisstrafen von insgesamt acht Wochen waren die Folgen. Im Dezember stellte die Untersuchungskommission fest, daß die von der Kemmerl zum Verkauf gebrachte Milch teils mit 28 Prozent, andere sogar mit 83 Prozent Wasser verdünnt war. Die gewissenlose Frau wollte natürlich unschuldig sein; das Gericht recurrierte sie jedoch zu 4 Wochen Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe. Der Staatsanwalt hatte 8 Wochen Gefängnis beantragt.

## Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 26. September.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Die englisch-französische Infanterie, ist gestern, am vierten Tage des großen Ringens der Allierten zwischen Ancre und Somme zu einheitlichem Angriff angetreten. Der mittags eingeleitete Angriff tobte mit der gleichen Wut auch nachts fort. Zwischen der Ancre und Haucourt—Vabbaye erstreckte der feindliche Sturm in unserem Feuer oder brach blutig vor unseren Linien zusammen. Erfolge, die unsere Gegner östlich von Haucourt—Vabbaye und durch die Besitznahme der in der Linie Guendecourt—Boudavesnes liegenden Dörfer davongetragen haben, sollen anerkannt, vor allem soll unserer heldenmütigen Truppen gedacht werden, die hier den zusammengekauften englisch-französischen Hauptkräften den Massen einzug der Kriegsindustrien der ganzen Welt in vielmönatiger Arbeit bereitgestellten Material die Stirn bietet. Bei Boudavesnes und weiter südlich bis zur Somme ist der oft wiederholte Anlauf der Franzosen unter schwersten Opfern gescheitert.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Leopold von Bayern.

Schismaliger Anstoß starker feindlicher Kräfte bei Manajov schlug vollkommen und unter blutigen Verlusten fehl.

Ein russisches Riesenschiff wurde bei Borqum östlich von Kremno nach heftigen Gefechten von einem unserer Flieger abgeschossen.

### Front des Feldmarschallsleutnants Erzherzog Carl.

Im Lubowa-Abchnitt sind abermals heftige feindliche Angriffe, weiter südlich Teilvorschiebe abgewiesen.

### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Abschnitt von Hermannstadt (Nagy Szeben) stehen unsere Truppen in fortwährendem Angriff. Rumänische Kräfte gewannen beiderseits des Surdul—Vulkanpasses die Grenze. Die Paßbesatzung wies alle Angriffe ab.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

### An der Front keine besonderen Ereignisse.

Luftschiffe und Flieger griffen Bukarest erneut an. Am 24. September kleinere für die Bulgaren günstig verlaufende Gefechte östlich des Presbales und beiderseits von Florina lebhaft Artilleriekämpfe. Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

### Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Freitag, den 29. Septbr., vorm. 10 Uhr: Feiertag der Weichte und des heil. Abendmahls. — Die Kriegesbestunde am Nachmittag fällt aus.

### Markt-Kalender.

Am 29. Septbr.: Schweinemarkt in Donnitzsch.  
„ 30. „ Schweinemarkt in Annaburg.

# Wer am 6. Februar 98 Mark hat

kann und muß jetzt 100 Mark Kriegsanleihe zeichnen. Denke keiner: auf meine 100 Mark kommt es nicht an. Die Schlacht schlägt man nicht nur mit Generalen — es müssen auch die Massen der Soldaten dabei sein.

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt oder Kreditgenossenschaft.

# Bekanntmachung

betreffend

das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen u. dergl.

Meine Verordnung vom 8. Juli 1915 wird durch nachstehende Verordnung ersetzt, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt:

## Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des IV. Armeekorps:

§ 1.

Unbefugten wird verboten:

1. jeder unmittelbare oder mittelbare Verkehr mit Kriegsgefangenen sowie jede Annäherung an diese;
2. der Aufenthalt in der Nähe der zur Unterbringung der Kriegsgefangenen verwendeten Plätze, Lager oder sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Betreten;
3. Die Zuwendung von Gaben irgendwelcher Art an Kriegsgefangene;
4. jede Hilfeleistung zur Entweichung, die Gewährung von Unterkunft, Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, sowie irgend eine andere Unterstützung und Hilfeleistung an entwichene Kriegsgefangene.

Die für Zuwendungen an Kriegsgefangene verwendeten oder bestimmten Gegenstände oder Gelbbeträge unterliegen der Eingehung.

§ 2.

Den Weisungen des Begleit- und Wachpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Begleit- und Wachmannschaften sind angewiesen, nötigenfalls, insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen der Gefangenen, ohne vorherigen Anruf von der Schutzwache Gebrauch zu machen.

§ 3.

Wer von der beabsichtigten Entweichung oder von dem Aufenthalt eines entwichenen Kriegsgefangenen Kenntnis erhält, hat dies, neben der Verpflichtung, die Entweichung nach Kräften zu verhindern, ungesäumt der nächsten Militär- oder Zivilbehörde anzuzeigen.

§ 4.

Jede Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken jeder Art an Kriegsgefangene sowie jede Beschaffung solcher Getränke für Kriegsgefangene ist Unbefugten verboten.

Den Gast- und Schankwirten sowie den Veranstaltern von öffentlichen Lustbarkeiten ist es verboten, den Kriegsgefangenen den Besuch der Schankräume ihrer Wirtschaften einschließlich Wirtschaftsgärten sowie der öffentlichen Lustbarkeiten zu gestatten.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle aus militärischen oder sonstigen Gründen von einer Militärbehörde oder auf Veranlassung einer solchen vorläufig festgenommenen oder in Untersuchung-, Straf-, Schutz- oder Sicherheitshaft genommenen Anwälte.

§ 6.

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Gefangene der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Art, sofern sie erkennbar als freigelassene Arbeiter beschäftigt werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist ebenfalls strafbar.

Gewerbetreibende haben außerdem Schließung des Betriebes zu gewärtigen.

§ 8.

Soweit meine Verordnung vom 23. März 1915 über das Verbot der Abgabe von Alkohol auf Kriegsgefangene und die in § 5 dieser Verordnung erwähnten Personen Anwendung finden würde, wird sie durch vorstehende Bestimmungen ersetzt. Das Verbot der Verabfolgung von Alkohol gemäß der gedachten Verordnung vom 23. März 1915 bleibt hiernach in Geltung, soweit es sich auf ausländische Arbeiter — landwirtschaftliche, industrielle usw. — bezieht.

Magdeburg, den 15. September 1916.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.**

Fehr, von Lyncker, General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Batalions Nr. 2.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. November 1915 verstorbenen Handelsgärtners **Friedrich Kühne in Annaburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bretlin, den 16. September 1916.

**Königliches Amtsgericht.**

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Gastwirts **Hermann Hollmann in Annaburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bretlin, den 28. August 1916.

**Königliches Amtsgericht.**

## Zeichnungen

auf die **5. Kriegs-Anleihe** werden entgegen genommen.

Annaburg, den 15. September 1916.

**Die Gemeinde-Sparkasse.**

## Nr. 71

der Annaburger Zeitung läuft in **guterhaltenen Exemplaren** zurüd. **Die Expedition.**

Eine **breite Holz-Beistelle mit Matratze** zu mieten gesucht. Angebote an die Expedition d. Bl.

**Suche Stellung** in Annaburg oder Umgeg., bin im **Hauswesen** erfahren, gute Zeugnisse vorhanden; bescheidene Ansprüche. Angebote an die Exped. d. Bl.

**Gelucht sofort** oder 1. Oktober ein **jüngeres, fleißiges u. sauberes Mädchen** für leichtere Hausarbeit. Zu erfrag. in der Exped. d. Bl.

**Weißkohl Kohlrabi Rotkohl Kohlräben Wirsingkohl Mohrräben Grünkohl Rettige.** Bestellungen erbitte einige Tage vor dem Gebrauch.

**Adolf Weicholt, Bretlin.**

**ff. Musgewürz** empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

**Postpaket-Anklebettel** hält vorrätig **H. Steinbeiss, Buchdrucker.**

## Die Schreckenstage von Heidenburg

Kriegserinnerungen aus dem Jahre 1914 von Bürgermeister **H. Kuhn.** Preis 75 Pfg.

**Die Kosaken des Jaren** Selbsterlebtes in den Kriegsjahren 1914/15. Preis 1 M.

**Köhlers Taschenliederbuch** Preis 25 Pfg., sowie **Baterländ. Liederbücher u. a.** sind zu haben bei **Herm. Steinbeiß.**

**Süsser**

**Medizinal-Ausbruch**

**Vinum Medicinale Dulce**

kleine Flasche 85 Pfg., mittlere 1,50 M., große 2,75 M., hält vorrätig die **Apotheke Annaburg.**

**Eierkartons**

sind wieder vorrätig. **Herm. Steinbeiß.**

**Kaffee-Ersatz**

neu eingetroffen bei **J. G. Hollmig's Sohn.**

## Schmidt's Zahn-Praxis

**Jessen** Telephon No. 91. Sprechst. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—12 Uhr. **Mittwochs geschlossen.**

**Zahnersatz ohne Platte** Naturgöttern feststehend.

**Spezialität: Goldzähne, Goldguß-Kronen, Plomben.**

Behandlung für Torgauer Landkranken-Kasse, Zahnziehen Plombieren, Zahnersatz.

**Bisttenarten** fertigt schnell und sauber **H. Steinbeiss, Buchdrucker.**

**Danksagung.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unserer geliebten Mutter, Schwieger, Groß- und Urgroßmutter, insbesondere für die zahlreichen Kranzgebenden sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Dersgl. danken wir auch Herrn Militärpfarrer Baugott für seine trostreichen Worte am Grabe.

**Die trauernden Hinterbliebenen:** Familie Dörre, Dürschmidt, Frenzel.

**Täglich zwei Mal**  
gelangt zur Ausgabe

# Halle'sche Zeitung

209. Jahrgang

Preis vierteljährlich 3,50 M., monatlich 1,20 M.  
Feldpost-Abonnement 1,25 M. monatlich.

**Erscheint auch Montag früh**

**Bewährtes Insertions-Organ**

Produktionsnummer kostenlos auf Wunsch.

Empfehle mein reichhaltiges Lager in

**Reich-Odn-Ableser-Gläser (komplett)**

sowie **Glashafen** zu 1 und 2 Liter.

**J. G. Hollmig's Sohn.**

**Zenmert's Brillant-**

**Wasch-Komposition**

**„Augen auf“**

dem Seifenwasser zugelegt, erlirigt das Waschen. Paket 25 Pfg. zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

**Restitutionsfluid,**

vorzügliches Einreibungsmittel für Tiere, Flaschen zu 90 Pfg., 1,50 M. und größer hält vorrätig die **Apotheke Annaburg.**

**Bergament-Papier,**

Meter 35 Pfg., **Butterbrot-, Schraub- u. Einschlag-Papier** empfiehlt **Herm. Steinbeiß.**

**ff. Musgewürz**

zu haben in der **Apotheke Annaburg.**

**Salicyl-Bergament**

wieder vorrätig bei **Herm. Steinbeiß.**

Den Heldenot für Kaiser und Reich starb am 8. September auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz unser lieber unvergeßlicher Sohn und Bruder

# Moritz Boche

im Alter von 29 Jahren.

Mit uns beweinen die trauernde Witwe und sein noch unerzogenes Töchterchen im Alter von 4 Jahren den frühen Heimgang ihres Ernährers.

In tiefem Schmerz:

**Moritz Boche und Frau** nebst Bruder und Schwester.

Annaburg, den 25. September 1916.

Geliebt, beweint und unvergessen!  
Ruhe sanft in fremder Erde!

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pf. Anzeigengebühr 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 77.

Wittwoch, den 27. September 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 755), sowie der dazu ergangenen Reichslichen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Torgau folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten: Butter und Butterfischmalz, Margarine und Rumpfspeisefett, Schweinefischmalz, Speisefett (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg), Speisefleisch.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hausgeschlächtern gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, stehende Fett,
3. Butter, Margarine und Edmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
4. aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen hergestellte Fette und Öle.

§ 2. Es sind zu unterscheiden: Fettstillverfänger und Fettverfängerberechtigte.

§ 3. Besitzer von Kühen, welche Milch geben, und deren Haushaltsangehörige sind Fettstillverfänger.

Zu den Haushaltsangehörigen sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, insbesondere nicht Kriegsgefangene, Schlichter und Saisonarbeiter. Bei Bemessung der auf die Selbstverfänger entfallenden Mengen darf über 180 Gramm für Kopf und Woche nicht hinausgegangen werden.

§ 4. Alle nicht unter § 3 Absatz 1 fallende Personen sind Verforgungsberechtigte. Die auf den verforgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt und nur gegen Fettkarte abgegeben.

§ 5. Weder der Selbstverfänger noch die Verforgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6. Die in Molkereien und nach Absatz 2 gleichgestellten Betrieben erzeugten Speisefette gelten mit der Erzeugung als für den Kommunalverband beschlagnahmbar.

Molkereien im Sinne dieser Anordnung ist jeder milch-wirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entnahme, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifuge oder im Aufrahmungsverfahren erfolgt.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien in den Grenzen des § 3 Abs. 3:

1. an Milchlieferer, die Selbstverfänger im Sinne des § 3 sind, Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Liegt der Ort, nach dem einem Selbstverfänger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Kreises Torgau, so darf die Lieferung — sei es durch Versand oder durch Mitnahme

— nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Vorstehenden des Kreis-ausschusses erfolgen.

§ 8. Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstverfänger oder an die ihnen zugewiesenen Verforgungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen.

§ 9. Alle Milchzeuger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. August 1914 getan haben.

10. Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt werden, insbesondere die sog. Bauernbutter, müssen, soweit sie nicht gemäß § 3 zur Selbstverforgung verbraucht werden, an den Kreis Torgau oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden. Abgabe an Private gegen Fettkarten ist nur auf Grund besonderer, durch den Vorstehenden des Kreis-ausschusses erteilter Erlaubnis zulässig.

Im übrigen dürfen die in Absatz 1 genannten Speisefette nur bei den vom Kreise bestimmten Stellen oder Personen gegen Fettkarte erworben werden.

§ 11. Die Ausfuhr und das Mitnehmen von Speisefetten durch Private aus dem Kreise Torgau ist verboten. Ausnahmen kann der Vorstehende des Kreis-ausschusses genehmigen.

§ 12. In allen Verkaufsstellen des Kreises sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milchzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Verkäufer und Verkaufsstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgesetzt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreis-ausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 13. Der Vorstehende des Kreis-ausschusses ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

§ 14. Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Kreis-ausschusses eine Fettmenge für den Fremdenverkehr.

§ 15. Zurechnungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Torgau, den 7. September 1916.

### Der Kreis-ausschuß des Kreises Torgau.



Von den Kriegsverwendungsfähigen haben nur diejenigen zu erscheinen, welche nicht für Infanterie, Jäger

oder Bioniere ausbezogen oder von Truppenteilen dieser Waffengattung entlassen worden sind, einschließlich der Reservisten und Unabkömmlichen.

Ferner haben zu erscheinen die zeitig garnison- und arbeitsverwendungsunfähigen Personen und die wegen körperlicher Untauglichkeit bei der letzten Musterung zeitig, bezw. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgestellten sowie die von den Truppenteilen infolge Dienstuntauglichkeit Entlassenen.

Kriegsrentenempfänger und diejenigen, welche bei den Kriegserlöbsgeschäften im September/Oktober 1915 und März 1916 die Entscheidung „d. g. u. a. v. u.“ erhalten haben, sind vom Erscheinen entbunden.

Zur Vorbereitung der Musterung sind hier teils neue Landsturmrollen aufzustellen, teils die vorhandenen zu vervollständigen. Es werden demgemäß die gestellungspflichtigen Angehörigen des Jahrganges 1898, sowie diejenigen in Ziffern 2 und 3 aufgeführten Personen, soweit sie nicht dem Wehrtaubentstand angehören und in Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, sowie die bei der letzten Musterung zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1895 und 1896 aufgefordert, sich unverzüglich erneut bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldungen haben bis spätestens den 27. d. Mts.

im Gemeindeamt zu erfolgen. Alle übrigen gestellungspflichtigen Mannschaften brauchen sich nicht besonders anzumelden, ihre Beorderung erfolgt demnach ohne Weiteres durch das Bezirkskommando. Die Zeit des Musterungsgeschäfts selbst wird noch bekannt gegeben werden.

Annaburg, den 25. September 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

F. B. Grune.

### Bekanntmachung

über die Verfertigung von Hafer an Zugkähne und an Ziegenböcke.

Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kähne zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Wehrmann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kähne mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf ein Zentner für die Kähne auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kähnen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfüttungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1/4 Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfüttungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist.

Berlin, 16. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Bartsch.